



bobclub zentralschweiz (bcz+)

Bobclub Zentralschweiz

6002 Luzern

Statuten

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die GV
am 22. Juni 2011

Art. 1 Name, Sitz

Der Bobclub Zentralschweiz, nachfolgend als BCZ+ bezeichnet, hat den Sitz in 6002 Luzern. Er gehört keinem Verband an. Der Vorstand kann zu jeder Zeit über eine Mitgliedschaft bei Swiss Sliding - Schweizer Fachverband der Sportarten Bob, Rodeln, Skeleton und Hornschlitten entscheiden.

Art. 2 Zweck

1. Ausrichtung

Der BCZ+ will den Bob Sport einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen. Er fördert dabei Nachwuchs-Mannschaften und führt Aktiv-Mannschaften zu nationalen und internationalen Erfolgen.

2. Ergänzung

Der BCZ+ setzt sich für eine natur- und umweltfreundliche Ausübung der Sportart ein.

Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

3. Unabhängigkeit

Der BCZ+ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Eintritt

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich bestätigt. Sie schliesst die Anerkennung der Statuten ein. Wird ein Bewerber nicht aufgenommen, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe in der Ablehnungsanzeige darzulegen.

2. Mitgliederkategorien

Der BCZ+ umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder Supporter
 Donatoren
- c) Ehrenmitglieder

a. Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die das 16. Altersjahr vollendet haben und aktiv Bobsport betreiben. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zusätzlich

die schriftliche Einwilligung eines Elternteiles bzw. gesetzlichen Vertreters. Aktivmitglieder, die an Rennveranstaltungen teilnehmen, müssen im Besitze einer gültigen Lizenz des Swiss Sliding - Schweizer Fachverband der Sportarten Bob, Rodeln, Skeleton und Hornschlitten sein. Das Lösen der Lizenz erfolgt über einen Partnerclub, welcher im Swiss Sliding Mitglied ist.

b. Passivmitglieder

Die Mitgliedschaft als Passivmitglied (Supporter oder Donator) können alle jene Personen erwerben, die mit ihrer Mitgliedschaft den BCZ+ unterstützen wollen oder vorübergehend keinen aktiven Bobsport betreiben.

Die Donatoren leisten einen besonderen finanziellen Teil an den BCZ+. Der Mitgliederbeitrag ist im Donatorenbeitrag eingeschlossen.

c. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung jenen Mitgliedern des BCZ+ verliehen werden, die sich um den Club und den Bobsport besondere Verdienste erworben haben. Das Ehrenmitglied wird von der Generalversammlung durch einfaches Mehr gewählt.

Ein Ehrenmitglied geniesst alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes / Passivmitgliedes und ist auf Lebzeiten vom Mitgliederbeitrag befreit.

3. Kategoriewechsel

Übertritte von einer in die andere Mitgliederkategorie müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4. Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Leistungen der Mitglieder bestehen aus folgenden Beiträgen:

- a) Eintrittsgeld für Aktivmitglieder
- b) Jahresbeiträge für Aktivmitglieder
- c) Jahresbeiträge für Passivmitglieder (Supporter und Donatoren)

5. Beendigung

Die Mitgliedschaft beim BCZ+ erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Streichung
- c) Ausschluss

a. Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen.

b. Streichung

Die Streichung kann vom Vorstand gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, das den Jahresbeitrag auch dann nicht bezahlt, nachdem ihm eine schriftliche Mahnung zugestellt worden ist.

c. Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegenüber jedem Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, oder das Interesse des BCZ+ vorsätzlich schädigt. Der Betroffene kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 4 Organe

Die Organe des BCZ+ sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Delegierten
- d) Die Kontrollstelle

Art. 5 Die Generalversammlung

1. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des BCZ+ und findet alljährlich im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres statt.

2. Stimm- und Wahlrecht

Alle anwesenden Mitglieder sind unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen ab dem Jahr stimm-, und wahlberechtigt in dem sie 16 Jahre alt werden. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

3. Einberufung

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung, unter Beilage der notwendigen Unterlagen, vom Vorstand zu erfolgen.

4. Anträge

Anträge von Mitgliedern und Rekurse sind spätestens 1 Woche nach dem Versanddatum der Einladung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat solche Anträge vier Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Über die Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Für das Verfahren, betreffend Statutenänderung und Auflösung des Vereins, ist Art. 13 und Art. 14 massgebend.

5. Versammlungsführung

Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

6. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist schriftlich, unter Beilage der Traktanden innerhalb von 8 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Und zwar:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder

Die Einladung hat spätestens sieben Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

7. Geschäfte

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind die folgenden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Berichterstattung des TK-Chef
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- h) Behandlung und Beschlussfassung der Anträge des Vorstandes und der eingereichten Mitgliederanträge, Erledigung von Rekursen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Genehmigung von Statutenänderungen
- k) Auflösung des Vereins

8. Erforderliches Mehr

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen (1 Stimme mehr als die Hälfte der Anwesenden). Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt.

Für das Verfahren betreffend Statutenänderung und Auflösung des Vereins sind Art. 13 und Art. 14 massgebend.

9. Geheime Abstimmungen

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 6 Der Vorstand

1. Führung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Clubs. Er vertritt den BCZ+ nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Bankunterschrift haben der Präsident und der Kassier einzeln bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00.

2. Mitglieder

Der Vorstand besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten / Marketingverantwortlichen
- c) dem Kassier
- d) dem Aktuar
- e) dem TK-Chef (technischer und sportlicher Direktor)
- f) dem Pressechef
- g) dem Eventmanager
- h) allfälligen Beisitzern

Es steht dem Vorstand frei, die einzelnen Chargen innerhalb einer Amtsperiode zu besetzen, zu wechseln oder zusammenzulegen, ebenso kann er je nach Bedarf Kommissionen bilden.

3. Wahl, Amtszeit

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die einzelnen Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Falls ein Vorstandmitglied im Laufe einer Amtsperiode ausscheidet, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

4. Konstitution

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

5. Einberufung

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

6. Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

7. Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b) Ausarbeitung von Statuten und Reglementen sowie Behandlung von Reglementen
- c) Organisation des Rechnungswesens und Erstellung des Rechnungsabschlusses
- d) Kauf, Verkauf und Miete von Bob- und Ausrüstungsmaterial
- e) Leitung und Überwachung von Ausbildungskursen und des Trainingsbetriebes
- f) Festsetzung von Mieltaxen, Entschädigung und Depotgebühren, sowie Beschlussfassung über Pauschalarrangements
- g) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- h) Bestellung von Arbeitsausschüssen. Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte, nötigenfalls unter Zuzug von einzelnen Clubmitgliedern, denen eine besondere aktive Betätigung möglich ist, die erforderlichen Ausschüsse für die Bearbeitung von Spezialaufträgen. Die Protokolle des Ausschusses sind allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.
- i) Der Vorstand kann alle Mitglieder zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen beiziehen.

Art. 7 Die Delegierten (Nur wenn Mitglied im Swiss Sliding)

Die Delegierten zur Vertretung des BCZ+ an der Delegiertenversammlung des Swiss Sliding - Schweizer Fachverband der Sportarten Bob, Rodeln, Skeleton und Hornschlitten werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 8 Die Kontrollstelle

1. Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei befähigten Rechnungsprüfern und einem Ersatzmann, welche für zwei Amtsjahre von der Generalversammlung gewählt werden.

2. Aufgaben

Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und

Entlastung des Vorstandes. Die Rechnung ist ihnen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 9 Das Vereinsvermögen

1. Finanzierung

Das Vermögen des BCZ+ bildet sich aus den von der Generalversammlung festgesetzten Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen von privaten und öffentlichen Institutionen, sowie aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen etc. gemäss Buchhaltung.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

2. Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden vom Kassier erhoben.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist im Anhang aufgeführt.

Ein Mitglied, das im vierten Quartal des Rechnungsjahres eintritt, hat für das laufende Jahr keinen Jahresbeitrag zu zahlen.

Art. 10 Haftung

Die Clubmitglieder haften nicht für Schulden des BCZ+. Jede über die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Club- und Vorstandsmitglieder für Schulden des Clubs ist ausgeschlossen.

Art. 11 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet per 31. April und beginnt am 1. Mai.

2. Abschluss

Die vom Kassier geführte Rechnung wird alljährlich auf diesen Zeitpunkt abgeschlossen, von der Kontrollstelle geprüft und zusammen mit dem Kontrollbericht der Generalversammlung vorgelegt.

Art. 12 Materialbetreuung

Das dem BCZ+ gehörende Material wird vom TK-Chef betreut und gepflegt. Auf Ende des Rechnungsjahres hat er ein Inventar über das clubeigene Material aufzunehmen. Auf dem Inventar sind alljährliche angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Art. 13 Statutenänderung

1. Antrag

Statutenänderungen können der Generalversammlung vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden. (Art.5, Abs. 4.)

2. erforderliches Mehr

Für die Annahme entsprechender Anträge ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 14 Clubauflösung und Liquidation

1. Auflösung

Für die Auflösung des BCZ+ ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung anwesenden Mitglieder notwendig.

2. Liquidation

Im Falle der Auflösung des BCZ+ entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Clubvermögens. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

Art. 15 Inkrafttretung

Die Vorliegenden Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 22. Juni 2012 genehmigt worden.

Luzern, 22. Juni 2012

Martin Annen
Präsident

Jürg Birkenmeier
Vize-Präsident

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten des BCZ+.

Der Vorstand hat am 17. Dezember 2002 die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 01. Januar 2003 wie folgt festgelegt:

a) Lizenzgebühr Swiss Sliding für Aktivmitglieder gemäss Swiss Sliding

Mitgliederbeiträge ab 1. Mai 2012

a) Aktivmitglieder CHF 100.-

b) Passivmitglieder

 Supporter CHF 50.-

 Donatoren zur Zeit offen, wird an GV
 Abgestummen, wenn wieder
 inkraft

c) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Luzern, 22. Juni 2012

Martin Annen
Präsident

Jürg Birkenmeier
Vize-Präsident